

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 20

NUMMER : 33

DATUM : 23.12.2024

INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
96	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -1. Änderung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern (HebesatzSR; ORS-Nr. 201)-
97	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -21. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (AbKaStGSR; ORS-Nr. 702)-

## 96 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 1. Änderung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern (HebesatzSR, ORS-Nr. 201)

Auf Grund des § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV.NW. 1981 S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 738) und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (NWGrStHsG) vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 490) als auch § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I S. 108), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2024 nachfolgende erste Änderung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern vom 19. Dezember 2023 (ORS-Nr. 201) beschlossen:

#### I.

§ 1 Satz 1 und Ziffer 1 erhalten folgende geänderte Fassung:

#### § 1

Die Stadt Ratingen erhebt Realsteuern mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrages oder des Zerlegungsanteils (Hebesätze):

##### 1. Grundsteuer

Nach den untenstehenden Maßgaben setzt die Stadt Ratingen unterschiedliche Hebesätze zur Reduzierung der Wohnnebenkosten für Wohngrundstücke (Grundsteuer B) fest.

- |                                                                                                                                                                                   |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A)<br>ab 1. Januar 2025                                                                                       | <b>312 %</b> |
| b) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind<br>(Grundsteuer B - Wohngrundstücke)<br>ab 1. Januar 2025 | <b>450 %</b> |

- c) für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind  
(Grundsteuer B - Nichtwohngrundstücke)  
ab 1. Januar 2025 **710 %**

## II.

Die erste Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in der Sitzung vom 17.12.2024 beschlossene 1. Änderung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern (ORS-Nr. 201) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 201

Ratingen, den 19.12.2024

Pesch  
Bürgermeister

## 97 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 21. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (AbKaStGSR; ORS 702)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung sowie der §§ 64, 65 und 66 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 17.12.2024 folgende 21. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (AbKaStGSR; ORS 702) beschlossen:

#### I.

§ 3 erhält folgende Fassung:

### § 3

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                                                                                                                     |                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. für die Abfallbehälter Restmüll jährlich je 1 Liter wöchentliches Volumen                                                                                        | 2,87 €                            |
| 2. für Restabfallsäcke mit einem Füllvermögen von 50 Litern je Sack                                                                                                 | 2,76 €                            |
| 3. für die Abfallbehälter Biomüll jährlich je 1 Liter wöchentliches Volumen                                                                                         | 0,26 €                            |
| 4. für Laubsäcke mit einem Füllvermögen von 120 Litern je Sack                                                                                                      | 0,60 €                            |
| 5. für Altpapierbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 8 AbfallSR) jährlich je Liter verbrauchtes Mehrvolumen | 0,57 €                            |
| 6. für die wöchentliche Entleerung von 1.100 l Altpapierbehältern (gemäß § 15 Abs. 5 AbfallSR) jährlich je Liter wöchentliches Volumen                              | Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 5 × 0,5 |
| 7. für höhere Entleerungsintervalle von Restabfallbehältern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gemäß § 15 Abs. 2 AbfallSR)                  |                                   |
| a. jährlich für die Entleerung 1 Mal wöchentlich:                                                                                                                   | Gebühr nach Abs.1 Ziff. 1 × 1,00  |
| b. jährlich für die Entleerung 2 Mal wöchentlich:                                                                                                                   | Gebühr nach Abs.1 Ziff. 1 × 1,22  |
| c. jährlich für die Entleerung 3 Mal wöchentlich:                                                                                                                   | Gebühr nach Abs.1 Ziff. 1 × 1,44  |

- 
8. *Anfahrts- und Transportpauschale* 49,09 €
9. *für die einmalige Sonderentleerung von Abfallbehältern als Restabfall (gemäß § 11 Abs. 4 Ziffer 7 AbfallSR) und für die Bereitstellung von Eventtonnen (gemäß § 11 Abs. 5 AbfallSR)*  
*je entleertem bzw. bereitgestelltem Liter: 1/52 Gebühr nach Abs.1 Ziffer 1*  
*zzgl. je Anfahrt: 1 x Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 8*
- Für die Bereitstellung und Abholung von Eventtonnen sind mindestens zwei Anfahrten zu berücksichtigen.*
10. *Für den Transport von Abfallbehältern vom Grundstück zum Entleerungsort und zurück (gemäß § 12 Abs. 3 AbfallSR) werden die Gebühren im Bedarfsfall festgelegt.*
- (2) *Das Recht des Einzelhändlers, Abfallsäcke mit einem Aufschlag bis zu 0,10 € zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.*

## II.

Die 21. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in der Sitzung vom 17.12.2024 beschlossene 21. Änderung der Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 702) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, den 23.12.2024

Pesch  
Bürgermeister